

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 94

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

48. Jahrgang

19. April 2005

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

Kommission

2005/C 94/01	Euro-Wechselkurs	1
2005/C 94/02	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	2
2005/C 94/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3764 — Belgacom/Swisscom/JV) ⁽¹⁾	3
2005/C 94/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/3760 — AXA Private Equity/Larivière) ⁽¹⁾	4
2005/C 94/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3743 — Dupont/DDE) ⁽¹⁾	4
2005/C 94/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3718 — IFIL/Intesa/Marcegaglia/Sviluppo Italia/SIT) ⁽¹⁾	5

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Europäisches Parlament

2005/C 94/07	Beschluss	6
--------------	-----------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

18. April 2005

(2005/C 94/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2967	SIT	Slowenischer Tolar	239,61
JPY	Japanischer Yen	139,6	SKK	Slowakische Krone	39,595
DKK	Dänische Krone	7,4536	TRY	Türkische Lira	1,7934
GBP	Pfund Sterling	0,6832	AUD	Australischer Dollar	1,69
SEK	Schwedische Krone	9,177	CAD	Kanadischer Dollar	1,6193
CHF	Schweizer Franken	1,5476	HKD	Hongkong-Dollar	10,1129
ISK	Isländische Krone	81,78	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8119
NOK	Norwegische Krone	8,22	SGD	Singapur-Dollar	2,147
BGN	Bulgarischer Lew	1,9559	KRW	Südkoreanischer Won	1 322,24
CYP	Zypern-Pfund	0,5825	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,1469
CZK	Tschechische Krone	30,19	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,7321
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,382
HUF	Ungarischer Forint	248,47	IDR	Indonesische Rupiah	12 422,39
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9274
LVL	Lettischer Lat	0,6959	PHP	Philippinischer Peso	70,897
MTL	Maltesische Lira	0,43	RUB	Russischer Rubel	36,06
PLN	Polnischer Zloty	4,1916	THB	Thailändischer Baht	51,317
ROL	Rumänischer Leu	36 138			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2005/C 94/02)

1. Die Kommission gibt bekannt, dass die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ zu dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss genügend Beweise dafür enthalten, daß das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgeannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Europäischen Kommission, Generaldirektion Handel (Referat B-1), J-79 5/16, B-1049 Brüssel⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Entscheidung Nr. 2730/2000/EGKS der Kommission (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 30) (ausgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2004 des Rates — ABl. L 367 vom 14.12.2004, S. 3) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 997/2004 des Rates (ABl. L 183 vom 20.5.2004, S. 1)	16.12.2005
Polyesterspinnfasern	Indien Republik Korea	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 2852/2000 des Rates (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 17) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 428/2005 (ABl. L 71 vom 17.3.2005, S. 1)	29.12.2005
	Indien	Verpflichtung	Beschluss 2000/818/EG der Kommission (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 116)	29.12.2005

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 des Rates (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12).

⁽²⁾ Fax (32-2) 295 65 05.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3764 — Belgacom/Swisscom/JV)**

(2005/C 94/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 8. April 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Swisscom Fixnet Ltd („Swisscom“, Schweiz) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Belgacom International Carrier Services SA („BICS“, Belgien), das gegenwärtig der alleinigen Kontrolle des Unternehmens Belgacom SA („Belgacom“, Belgien) untersteht, durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Swisscom: Telekommunikationsdienstleistungen bei Festanschlüssen und Mobiltelefonen, vornehmlich in der Schweiz,
- Belgacom: Telekommunikationsdienstleistungen bei Festanschlüssen und Mobiltelefonen, vornehmlich in Belgien,
- BICS: Bereitstellung von Telekommunikationsübertragungs- und Internetanschlussdienstleistungen für Telekommunikationsbetreiber.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3764 — Belgacom/Swisscom/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/3760 — AXA Private Equity/Larivière)

(2005/C 94/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 11. April 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3760. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3743 — Dupont/DDE)

(2005/C 94/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 12. April 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3743. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3718 — IFIL/Intesa/Marcegaglia/Sviluppo Italia/SIT)

(2005/C 94/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 21. März 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Italienisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3718. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS

(2005/C 94/07)

DER GENERALSEKRETÄR DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS,

GESTÜTZT auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, die durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates, festgelegt sind, insbesondere auf Artikel 30 dieses Statuts,

GESTÜTZT auf den Beschluss des Präsidiums über die Benennung der Anstellungsbehörde, zuletzt geändert am 26. Oktober 2004,

GESTÜTZT auf die Bekanntmachung der allgemeinen Auswahlverfahren

PE/84/A, PE/88/A, PE/90/A, PE/91/A, PE/94/A, PE/95/A, PE/96/A, PE/97/A;

EUR/A/128, EUR/A/147, EUR/A/149, EUR/A/151, EUR/A/155, EUR/A/158, EUR/A/159, EUR/A/161, EUR/A/167, EUR/A/169;

EUR/LA/91, EUR/LA/101, EUR/LA/133, EUR/LA/134, EUR/LA/138, EUR/LA/156, EUR/LA/157;

PE/30/B, PE/32/B;

EUR/B/141, EUR/B/142;

PE/121/C, PE/131/C, PE/132/C;

EUR/C/124, EUR/C/135, EUR/C/153, EUR/C/160;

GESTÜTZT auf die vom Paritätischen Ausschuss in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2004 abgegebene Stellungnahme,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer der Reservelisten der Auswahlverfahren Nr.

PE/90/A, PE/91/A, PE/94/A, PE/95/A, PE/96/A, PE/97/A;

EUR/A/147, EUR/A/149, EUR/A/151, EUR/A/155, EUR/A/158, EUR/A/159, EUR/A/161, EUR/A/167, EUR/A/169;

EUR/LA/156, EUR/LA/157;

PE/30/B, PE/32/B;

PE/121/C, PE/131/C, PE/132/C;

EUR/C/124, EUR/C/153, EUR/C/160

wird bis zum 31. Dezember 2005 verlängert.

Artikel 2

Die Gültigkeitsdauer der Reserveliste des allgemeinen Auswahlverfahrens Nr.

EUR/C/135

wird bis zum 30. April 2005 verlängert.

Artikel 3

Die Gültigkeitsdauer der Reservelisten der allgemeinen Auswahlverfahren Nr.

PE/84/A, PE/88/A;

EUR/A/128;

EUR/LA/91, EUR/LA/101, EUR/LA/133, EUR/LA/134, EUR/LA/138;

EUR/B/141, EUR/B/142

wird nicht verlängert.

Luxemburg, den 20. Dezember 2004

Julian PRIESTLEY